EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/0259(COD)

11.3.2009

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss sektorspezifischer bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, die Fragen des auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts behandeln
(KOM(2008)0893 – C6-0001/2009 – 2008/0259(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Gérard Deprez

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Kontext

Durch die Verordnung wird ein Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern eingeführt, die die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehe- und Unterhaltssachen betreffen. Nach Artikel 307 EG-Vertrag sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, etwaige Unvereinbarkeiten zwischen dem gemeinschaftlichen Besitzstand und internationalen Übereinkünften, die Mitgliedstaaten mit Drittländern geschlossen haben, zu beheben.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Gutachten 1/03 vom 7. Februar 2006 (Lugano) bestätigt, dass die Gemeinschaft in einigen wichtigen von Titel IV des Vertrags erfassten Bereichen die ausschließliche Außenkompetenz für die Aushandlung und den Abschluss völkerrechtlicher Übereinkünfte mit Drittländern erworben hat.

Deshalb ist es die Gemeinschaft, die auf der Grundlage von Artikel 300 des Vertrags zum Abschluss solcher Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland zuständig ist. Es sollte daher geprüft werden, ob die Gemeinschaft ein hinreichendes Interesse daran hat, sämtliche bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern durch Abkommen der Gemeinschaft zu ersetzen. Dies ist der Grund, weswegen dieses Verfahren eingeführt wird. Gibt es kein Interesse der Gemeinschaft, sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Abkommen selbst zu schließen.

Analyse des Berichterstatters

Der Berichterstatter möchte allerdings betonen, dass wegen der Tatsache, dass mit diesem Verfahren vom Prinzip, dass es die Gemeinschaft ist, die ein Abkommen abschließt, **abgewichen** wird, das Verfahren zur Ermächtigung von Mitgliedstaaten sehr genauen Bedingungen unterworfen werden sollte. Der Mechanismus sollte sachlich und zeitlich begrenzt sein. Er kann nicht angewendet werden, wenn die Gemeinschaft selbst ein hinreichendes Interesse am Abschluss eines bestimmten Abkommens mit einem Drittland besitzt, und er sollte das durch die Gemeinschaftsvorschriften geschaffene System in seiner Funktionsweise nicht beeinträchtigen. Der Berichterstatter hält es für ausschlaggebend, dass – im Sinne der Kohärenz – die Kommission eine Strategie aufstellen und Prioritäten bestimmen sollte im Hinblick auf die Entwicklung einer gemeinschaftlichen Politik zu externen Beziehungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen. Was das vorgeschlagene Komitologieverfahren angeht, meint der Berichterstatter, dass es nicht zweckmäßig ist, und schlägt deswegen die Streichung dieser Textstellen vor. Es ist Aufgabe der Kommission als „Hüterin der Verträge“, dafür zu sorgen, dass das Gemeinschaftsrecht eingehalten wird. Diese Zuständigkeit wird ihr durch den Vertrag übertragenen und betrifft daher nicht einen Fall von Durchführungsbefugnissen (wie in Artikel 202 des Vertrags vorgesehen). Stattdessen schlägt der Berichterstatter ein System der Notifizierung (Änderungsantrag 26) vor, wie es auch in der Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 vom

20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen vorgesehen ist. Die Verordnung sollte sachlich und zeitlich begrenzt sein und bis 2014 gelten (mit Ausnahme der Abkommen, über die verhandelt wird und für die die Kommission die Genehmigung zur Aufnahme von Verhandlungen erteilt hat).

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Es ist zu prüfen, ob die Gemeinschaft ***zum gegenwärtigen Zeitpunkt*** ein hinreichendes Interesse daran hat, sämtliche bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern durch Abkommen der Gemeinschaft zu ersetzen. ***Dazu bedarf es eines Verfahrens***, ***das einen doppelten Zweck erfüllt: Zunächst soll es der Gemeinschaft ermöglichen festzustellen,*** ob ***sie selbst ein hinreichendes*** Interesse am Abschluss eines ***bestimmten bilateralen*** Abkommens hat. ***Sodann soll es eine Handhabe bieten, um*** den Mitgliedstaaten ***zu gestatten***, das fragliche Abkommen selbst zu schließen***, wenn die Gemeinschaft zu dem betreffenden Zeitpunkt kein Interesse am Abschluss des Abkommens besitzt***.	(8) Es ist zu prüfen, ob die Gemeinschaft ein hinreichendes Interesse daran hat, sämtliche bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern durch Abkommen der Gemeinschaft zu ersetzen. ***Die Kommission sollte feststellen***, ob ***die Gemeinschaft ein*** Interesse am Abschluss eines Abkommens ***zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland*** hat. ***Ist dies nicht der Fall, sollte*** den Mitgliedstaaten ***gestattet werden***, das fragliche Abkommen selbst zu schließen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Benötigt wird ein kohärentes,***	(9) ***In dieser Verordnung sollten die***

transparentes Verfahren, das es den Mitgliedstaaten gestattet, in Ausnahmefällen Abkommen, die sie mit Drittländern geschlossen haben, zu ändern oder neue Abkommen auszuhandeln und zu schließen, insbesondere solange die Gemeinschaft nicht selbst ihr Interesse an der Wahrnehmung ihrer Außenkompetenzen und dem Abschluss des Abkommens bekundet hat. Das Verfahren lässt die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft sowie die Bestimmungen der Artikel 300 und 307 ***EG-Vertrag*** unberührt. ***Da mit dem Verfahren vom Prinzip der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss völkerrechtlicher Abkommen auf den betreffenden Gebieten abgewichen wird, ist es als Sonderfall zu betrachten und daher sachlich und zeitlich zu begrenzen.***

spezifischen Kriterien und Bedingungen für das Verfahren ***festgelegt werden***, das es den Mitgliedstaaten gestattet, in Ausnahmefällen Abkommen, die sie mit Drittländern geschlossen haben, zu ändern oder neue Abkommen auszuhandeln und zu schließen, insbesondere solange die Gemeinschaft nicht selbst ihr Interesse an der Wahrnehmung ihrer Außenkompetenzen und dem Abschluss des Abkommens bekundet hat. Das Verfahren lässt die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft sowie die Bestimmungen der Artikel 300 und 307 ***des Vertrags*** unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Durch solche Kriterien und Bedingungen sollte ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Gemeinschaft einerseits und den spezifischen Interessen des Mitgliedstaats andererseits hergestellt werden, und sie sollten nicht dazu führen, dass das Gemeinschaftsrecht ausgehebelt oder das durch dieses Recht geschaffene System in seiner Funktionsweise beeinträchtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Da das Verfahren eine Ausnahme von den Prinzipien der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss völkerrechtlicher Abkommen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen darstellt, ist es als Sonderfall zu betrachten und daher sachlich und zeitlich zu begrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9c) Die Kommission sollte gemäß Leitlinien, die der Europäische Rat in Zukunft unter Umständen annehmen wird, eine Strategie aufstellen und Prioritäten bestimmen im Hinblick auf die Entwicklung der externen Beziehungen der Gemeinschaft im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Den Verordnungen zufolge soll das Verfahren nur ausnahmsweise und von Fall zu Fall auf sektorspezifische Abkommen Anwendung finden, die Vorschriften zu den von diesen beiden Rechtsakten erfassten Bereichen enthalten.	(11) Den Verordnungen zufolge soll das Verfahren nur ausnahmsweise und von Fall zu Fall auf sektorspezifische Abkommen Anwendung finden, die Vorschriften zu den von diesen beiden Rechtsakten erfassten Bereichen enthalten. ***Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „sektorspezifisch“ im Sinne von „spezifisch“ verstanden werden.***

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um sicherzustellen, dass durch ein Abkommen eines Mitgliedstaats das Gemeinschaftsrecht nicht ausgehebelt und das durch dieses Recht geschaffene System in seiner Funktionsweise nicht beeinträchtigt wird, sollen sowohl die Aufnahme oder Fortführung von Verhandlungen als auch der Abschluss eines Abkommens der vorherigen Genehmigung bedürfen. Der Kommission kann so die voraussichtlichen Folgen des (potenziellen) Verhandlungsergebnisses auf das Gemeinschaftsrecht besser abschätzen. ***Wo es sich anbietet,*** kann ***sie*** auch Verhandlungsdirektiven ausgeben oder die Aufnahme spezieller Klauseln in das Abkommen verlangen.	(12) Um sicherzustellen, dass durch ein Abkommen eines Mitgliedstaats das Gemeinschaftsrecht nicht ausgehebelt und das durch dieses Recht geschaffene System in seiner Funktionsweise nicht beeinträchtigt wird, sollen sowohl die Aufnahme oder Fortführung von Verhandlungen als auch der Abschluss eines Abkommens der vorherigen Genehmigung bedürfen. Der Kommission kann so die voraussichtlichen Folgen des (potenziellen) Verhandlungsergebnisses auf das Gemeinschaftsrecht besser abschätzen. ***Sie*** kann auch Verhandlungsdirektiven ausgeben oder die Aufnahme spezieller Klauseln in das Abkommen verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten im Einklang mit dem Beschluss 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse beschlossen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Mit dieser Verordnung wird ein Verfahren eingeführt, das es einem Mitgliedstaat unter den nachstehenden Bedingungen gestattet, ein ***von ihm mit*** einem Drittland ***geschlossenes bilaterales Abkommen*** zu ändern oder ein neues bilaterales Abkommen auszuhandeln und zu schließen.	1. Mit dieser Verordnung wird ein Verfahren eingeführt, das es einem Mitgliedstaat unter den nachstehenden Bedingungen gestattet, ein ***bilaterales Abkommen zwischen ihm und*** einem Drittland zu ändern oder ein neues bilaterales Abkommen auszuhandeln und zu schließen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Diese Verordnung gilt für	2. Diese Verordnung gilt für bilaterale

sektorspezifische bilaterale Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, die Fragen ***des anwendbaren Rechts in Zivil- und Handelssachen*** behandeln und ***ganz oder teilweise*** in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht fallen.	Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, die ***bestimmte*** Fragen behandeln und in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht fallen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, mit einem Drittland Verhandlungen über die Änderung eines bestehenden oder den Abschluss eines neuen Abkommens im Sinne dieser Verordnung aufzunehmen, teilt er dies der Kommission ***in schriftlicher Form*** mit.	1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, mit einem Drittland Verhandlungen über die Änderung eines bestehenden oder den Abschluss eines neuen Abkommens im Sinne dieser Verordnung aufzunehmen, teilt er dies der Kommission ***mittels eines Schreibens oder auf elektronischem Wege*** mit.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1**.** Im Anschluss an die Notifizierung prüft die Kommission, ob der Mitgliedstaat die Verhandlungen mit dem betreffenden Drittland führen darf. Hat die	1. ***Nach Erhalt der*** Notifizierung prüft die Kommission, ob der Mitgliedstaat die Verhandlungen mit dem betreffenden Drittland führen darf. ***Dabei berücksichtigt***

Gemeinschaft mit dem betreffenden Drittland bereits ein Abkommen über denselben Gegenstand geschlossen, wird der Antrag des Mitgliedstaats von der Kommission ohne weitere Prüfung abgewiesen.	***sie in gebührender Weise, dass Ausnahmen von der ausschließlichen Außenkompetenz der Gemeinschaft weiterhin auf Sonderfälle beschränkt und sachlich und zeitlich begrenzt sein sollten.*** Hat die Gemeinschaft mit dem betreffenden Drittland bereits ein Abkommen über denselben Gegenstand geschlossen, wird der Antrag des Mitgliedstaats von der Kommission ohne weitere Prüfung abgewiesen. ***Die Kommission weist den Antrag auch ab, wenn sie der Auffassung ist, dass die Gemeinschaft ein Interesse am Abschluss eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland hat.***

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 — einleitender Satz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Hat die*** Gemeinschaft mit dem betreffenden Drittland ***noch kein Abkommen über denselben Gegenstand geschlossen***, prüft die Kommission ***zunächst***, ob ***in absehbarer Zeit*** ein solches Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland geplant ist. Ist dies nicht der Fall, ***kann*** die Kommission die ***Genehmigung erteilen, wenn folgende*** Voraussetzungen erfüllt sind:	2. ***Gibt es weder ein Interesse der*** Gemeinschaft ***noch ein Abkommen*** mit dem betreffenden Drittland, prüft die Kommission, ob ***innerhalb der nächsten zwei Jahre*** ein solches Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland ***konkret*** geplant ist. Ist dies nicht der Fall, ***prüft*** die Kommission***, ob*** die ***folgenden drei*** Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der ***betreffende*** Mitgliedstaat hat nachgewiesen, dass er an dem Abschluss des Abkommens vor allem infolge besonderer wirtschaftlicher, geografischer, kultureller oder historischer Bindungen zu dem Drittland ein besonderes Interesse hat, ***und***	a) Der Mitgliedstaat hat nachgewiesen, dass er an dem Abschluss des Abkommens***, das bestimmte Fragen behandelt,*** vor allem infolge besonderer wirtschaftlicher, geografischer, kultureller oder historischer Bindungen zu dem Drittland ein besonderes Interesse hat,

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die Kommission stellt fest, dass*** das geplante Abkommen auf die einheitliche und kohärente Anwendung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften ***und das reibungslose Funktionieren des durch diese Vorschriften errichteten Systems nur geringfügige Auswirkungen hat.***	b) das geplante Abkommen ***hat*** auf die einheitliche und kohärente Anwendung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften ***keine erheblichen Auswirkungen, und***

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) durch den Abschluss des Abkommens wird das Gemeinschaftsrecht nicht ausgehebelt und das durch dieses Recht geschaffene System nicht in seiner

Funktionsweise beeinträchtigt.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Gelangt die Kommission zu den Schluss, dass*** die in Artikel 4 genannten ***Kriterien und*** Bedingungen ***dem Abschluss des Abkommens nicht entgegenstehen, kann*** dem Mitgliedstaat die Genehmigung zur Aufnahme der Verhandlungen über das Abkommen mit dem betreffenden Drittland ***erteilt werden***. Gegebenenfalls kann die Kommission Verhandlungsdirektiven ausgeben und die Aufnahme spezieller Klauseln in das Abkommen verlangen.	1. ***Sind*** die in Artikel 4 ***Absatz 2*** genannten Bedingungen ***erfüllt, erteilt die Kommission*** dem Mitgliedstaat die Genehmigung zur Aufnahme der Verhandlungen über das Abkommen mit dem betreffenden Drittland. Gegebenenfalls kann die Kommission Verhandlungsdirektiven ausgeben und die Aufnahme spezieller Klauseln in das Abkommen verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Das Abkommen muss eine Klausel enthalten, nach der ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft oder der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und dem Drittstaat über denselben Gegenstand automatisch an die Stelle des Abkommens tritt.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission trifft ihre Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung gemäß den Absätzen 1 und 2 nach dem Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 2.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***entscheidet*** über den Antrag des Mitgliedstaats binnen sechs Monaten nach Erhalt der Notifizierung im Sinne von Artikel 3.	Die ***begründete Entscheidung der*** Kommission über den Antrag des Mitgliedstaats ***ergeht*** binnen sechs Monaten nach Erhalt der Notifizierung im Sinne von Artikel 3.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Im Anschluss an die*** Notifizierung prüft die Kommission, ob das ausgehandelte Abkommen der von ihr vorgenommenen ursprünglichen Prüfung nach wie vor standhält. Dabei vergewissert sie sich, dass das Abkommen die Auflagen der Kommission, insbesondere was die Aufnahme von Klauseln gemäß Artikel 5	2. ***Nach Erhalt der*** Notifizierung prüft die Kommission, ob das ausgehandelte Abkommen der von ihr vorgenommenen ursprünglichen Prüfung nach wie vor standhält. Dabei vergewissert sie sich, dass das Abkommen die Auflagen der Kommission, insbesondere was die Aufnahme von Klauseln gemäß Artikel 5

Absatz 1 betrifft, erfüllt ***und*** dass ***durch den*** Abschluss des Abkommens das Gemeinschaftsrecht nicht ausgehebelt und das durch dieses Recht geschaffene System in seiner Funktionsweise nicht beeinträchtigt wird.	Absatz 1 betrifft, erfüllt***,*** dass ***die Gemeinschaft kein Interesse am*** Abschluss des Abkommens ***hat und dass er*** das Gemeinschaftsrecht nicht ausgehebelt und das durch dieses Recht geschaffene System in seiner Funktionsweise nicht beeinträchtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Verhandlungen in ein Abkommen eingemündet haben, das ***die*** in Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllt, ***kann*** dem Mitgliedstaat die Genehmigung zum Abschluss des Abkommens erteilt ***werden***.	4. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Verhandlungen in ein Abkommen eingemündet haben, das ***alle*** in Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllt, ***wird*** dem Mitgliedstaat die Genehmigung zum Abschluss des Abkommens erteilt.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Kommission trifft ihre Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 nach dem Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 3.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***entscheidet*** über den Antrag des Mitgliedstaats binnen sechs Monaten nach Erhalt der Notifizierung im Sinne von Absatz 1.	Die ***begründete Entscheidung der*** Kommission über den Antrag des Mitgliedstaats ***ergeht*** binnen sechs Monaten nach Erhalt der Notifizierung im Sinne von Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Ausschussverfahren	
1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, dessen Einsetzung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. [...] des Rates zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern in Teilbereichen des Familienrechts, die die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehe- und Unterhaltssachen sowie in Fragen der elterlichen Verantwortung und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen betreffen, erfolgt.	
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das in Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Beratungsverfahren unter Beachtung von Artikel 7 und Artikel 8 des Beschlusses anzuwenden.	

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das in Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Verwaltungsverfahren unter Beachtung von Artikel 7 und Artikel 8 des Beschlusses anzuwenden.

4. Die Frist gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG beträgt drei Monate.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Abkommen im Sinne von Artikel 2 mit.
	2. Die Kommission macht den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit die gemäß Absatz 1 mitgeteilten Informationen sowie die gemäß Artikel 4 mitgeteilten Informationen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder durch andere geeignete Mittel zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Je nach dem Stand der Verhandlungen kann die Kommission ***Verhandlungsdirektiven*** ausgeben oder die Aufnahme spezieller Klauseln nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 1 ***vorschlagen***.	Je nach dem Stand der Verhandlungen kann die Kommission ***Richtlinien*** ausgeben oder die Aufnahme spezieller Klauseln nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 1 ***verlangen***.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie ***gilt*** bis zum 31. Dezember 2014.	***Mit Ausnahme der Abkommen, über die verhandelt wird und für die die Kommission die Genehmigung zur Aufnahme von Verhandlungen (gemäß Artikel 5 Absatz 1) – die allerdings noch nicht abgeschlossen sind – erteilt hat, gilt*** sie bis zum 31. Dezember 2014.

Or. fr